

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

Wie steht es um Ausgründungen (Spin-offs) an niedersächsischen Hochschulen

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 03.04.2019

Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) erlaubt nach § 50 Abs. 4 Satz 1, dass sich Hochschulen mit ihrem Körperschaftsvermögen zur Erfüllung ihrer körperschaftlichen Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen können. § 50 Abs. 4 Satz 2 NHG sieht nach Maßgabe des § 65 Landeshaushaltsordnung dafür eine Einwilligung des Fachministeriums voraus. Maßstab für die Beteiligung landeseigener Institutionen an einem Unternehmen ist, inwieweit ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllen lässt. Die Einzahlungsverpflichtung des Landes muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein und darf keine rechtlichen Risiken enthalten. Das Land muss angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem anderen Überwachungsorgan, haben. Des Weiteren muss der Jahresabschluss in Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt werden. Für die Genehmigung von Ausgründungen an staatlichen Hochschulen besteht insofern ein Handlungs- und Interpretationsspielraum.

Unter der Kategorie „Gründungsaktivitäten“ werden im „Gründungsradar 2018“ die Anzahl der Ausgründungen, die Anzahl der Prämierungen dieser Ausgründungen sowie die Erfolge der Einreichung bei verschiedenen Förder- und Finanzierungsprogrammen zusammengefasst. Im Ranking der großen Hochschulen (mehr als 15 000 Studierende) nehmen die drei niedersächsischen Vertreter Plätze im Mittelfeld ein, die vier kleinen Hochschulen Niedersachsens (weniger als 5 000 Studierende) weisen teilweise noch geringere Werte auf. Im Bereich der mittelgroßen Hochschulen (5 000 bis 15 000 Studierende) können zwei der zehn in dieser Größenklasse existierenden niedersächsischen Hochschulen, namentlich die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Leuphana Universität Lüneburg, vordere Positionen einnehmen.

1. Wie viele Ausgründungen gab es an den staatlichen Hochschulen in Niedersachsen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bis zum 01.03.2019 (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)?
2. Wie viele Anträge von Hochschulen wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bis zum 01.03.2019 an das jeweilige Fachministerium gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 NHG gestellt?
3. Wie viele wurden davon genehmigt bzw. abgelehnt?
4. Was waren die Gründe für eine Ablehnung (bitte die Kriterien aus Frage 5 berücksichtigen)?
5. Welche Kriterien werden im Rahmen des Prüfverfahrens für eine Erlaubnis des Fachministeriums bzw. des Finanzministeriums geprüft, bzw. welche Anforderungen müssen seitens der Hochschule erfüllt sein?
6. Enthalten die neu ausgehandelten Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie den staatlichen Hochschulen geänderte Regelungen bzw. Kriterien zum Wissens- und Technologietransfer? Wenn ja, welche (bitte nach Hochschule aufschlüsseln)?

(Verteilt am 09.04.2019)